

## **Schlichtungsempfehlung**

Die Beschwerdeführerin hat am 29. Dezember 2005 einen Stromlieferungsvertrag Speicherheizung unterzeichnet. Vertragsgrundlagen waren neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) der Beschwerdegegnerin die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgungsunternehmen von Tarifkunden (AVBEltV).

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 AVBEltV sind Erweiterungen und Änderungen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte mitzuteilen, soweit sich dadurch tarifliche Bemessungsgrößen ändern (ähnlich auch die Nachfolgevorschrift des § 19 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung [NAV]). Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 AVBEltV (jetzt § 20 Satz 3 NAV) kann zudem der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, dass sie im Jahr 2009 in ihrer Wohnung drei Nachtspeicherheizkörper nach 15 Jahren Laufzeit gegen Teil-Speicherheizungen einer anderen Firma ausgetauscht habe. Diese habe sie durch eine Elektro-Fachfirma installieren und anschließen lassen. Ohne Rücksprache mit ihr sei der Tarif im Oktober 2011 rückwirkend von der Beschwerdegegnerin zum 1. Januar 2010 auf einen erheblich teureren Tarif umgestellt worden. In diesem Zusammenhang sei sie zu einer Nachzahlung von 328,77 EUR aufgefordert worden, welche sie nunmehr beanstandet.

Die Beschwerdegegnerin hat hierauf erwidert, dass die Beschwerdeführerin bereits im Jahr 2008 bei der Beschwerdegegnerin angefragt habe, welcher Tarif für sie bei einem Umbau in Frage käme. Daraufhin habe der bei der Beschwerdegegnerin zuständige Sachbearbeiter mit ausführlicher E-Mail vom 23. September 2008 zunächst darauf hingewiesen, dass die geplante Teil-Speicherheizung als gesteuerte elektrische Heizungsanlage mit 18 Stunden Stromlieferung pro Tag (Elektro-Direktheizung) mit Ein- oder Doppeltarifmessung – und nicht mehr wie bisher die Speicherheizung im Speicherheizungstarif – abgerechnet werden könne. Bei der neuen Heizung handele es sich unbestritten um eine Teil-Speicherheizung. Die Stromversorgung einer solchen Heizungsanlage könne nicht nur mit einer Nachtauladung mit Strom und anschließender kontinuierlicher Wärmeabgabe erfolgen, sondern erfordere eine dauerhafte Stromversorgung. Allein deshalb sei es nicht möglich, die mit der Elektro-Direktheizung vergleichbare Teil-Speicherheizung mit einem Speicherheizungstarif zu versorgen, der lediglich einen Strombezug zwischen 22 Uhr und 7 Uhr ermöglicht.

Zudem habe der Mitarbeiter in der vorgenannten E-Mail darauf hingewiesen, dass eine Erlaubnis des Netzbetreibers für den Umbau der Heizungsanlage eingeholt werden müsse und dass durch den Umbau der Heizungsanlage mit erhöhten Stromkosten zu rechnen sei. Der Umbau der Heizung im Jahr 2009 sei der Beschwerdegegnerin aber nicht von der Beschwerdeführerin angezeigt worden.

Wie sich nunmehr bei Bearbeitung der Anfrage der Schlichtungsstelle durch eine Nachfrage beim Netzbetreiber herausstelle, habe die Beschwerdeführerin die Änderung ihrer Verbrauchsanlage auch nicht nach § 19 Abs. 2 S. 1 NAV beim Netzbetreiber angezeigt. Ob eine Änderung der Anlage einer vorherigen Zustimmung der Netzbetreiberin nach § 20 Satz 3 NAV bedurft hätte, entziehe sich der Kenntnis der Beschwerdegegnerin, sei jedoch aus deren Sicht auch nicht erheblich. Da die Beschwerdeführerin die Netzbetreiberin nicht von dem Umbau der Heizungsanlage in Kenntnis gesetzt habe und einen nicht konzessionierten Elektriker mit den Umbauarbeiten beauftragt habe (Auskunft der Netzbetreiberin), habe die Netzbetreiberin die Beschwerdegegnerin nicht rechtzeitig über die Anschlussänderung informieren können.

Der Beschwerdegegnerin sei durch das pflichtwidrige Verhalten der Beschwerdeführerin die Möglichkeit genommen worden, die gebotene Tarifumstellung vorzunehmen.

Erst im November 2011 bei Vornahme von Arbeiten eines bei der Netzbetreiberin konzessionierten Elektrikers vor Ort sei festgestellt worden, dass die Messeinrichtung umgebaut worden sei. Durch diese Änderungen seien die Voraussetzungen für eine Abrechnung nach Speicherheizungsstarif nicht mehr gegeben gewesen, denn eine Abrechnung nach Speicherheizungsstarif sei nur möglich, wenn die von der Netzbetreiberin geforderten technischen Voraussetzungen erfüllt seien. Es müsse ein Rundsteuerempfänger in Verbindung mit einem plombierbaren Freigabeschütz zur Freigabe/Steuerung der möglichen Aufladezeiten für die Speicherheizung betriebsbereit sein. Das Schütz Sorge dafür, dass die Netzbetreiberin die Leistung freigeben bzw. sperren kann. Das Freigabeschütz sei jedoch überbrückt worden, da ansonsten die neu eingebaute Teil-Speicherheizung nur in den Freigabezeiten des Netzbetreibers (im Wohnort der Beschwerdeführerin 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr) geheizt hätte.

Der Tausch der Heizungsanlage, der der Beschwerdegegnerin nicht mitgeteilt worden sei, sei Anlass dafür, dass die Beschwerdegegnerin mindestens seit dem 1. Januar 2010 unberechtigt eine Abrechnung im günstigeren Speicherheizungsstarif in Anspruch genommen habe, obwohl eine durchgehende Stromversorgung durch Überbrückung des Schütz erfolgt sei und somit technisch eine Stromversorgung nicht mehr im günstigeren Speicherheizungsstarif habe erfolgen können.

Im Übrigen habe eine umfassende Beratung durch die Beschwerdegegnerin stattgefunden. Da die Beschwerdeführerin telefonisch nicht erreichbar gewesen sei, seien mit ausführlicher E-Mail vom 22. November 2011 noch einmal die verschiedenen Elektroheizungsarten und deren Abrechnungsmöglichkeiten dargestellt worden. Auch eine Kundeninformation sei der vorgenannten E-Mail beigelegt worden.

Nachdem die Netzbetreiberin festgestellt habe, dass die Voraussetzungen für eine Abrechnung nach Speicherheizungstarif nicht mehr vorlagen, habe sie das hinterlegte Lastprofil auf ein entsprechendes Standardlastprofil im November 2011 rückwirkend zum 1. Januar 2010 durch die Netzbetreiberin angepasst und diese Information an die Beschwerdegegnerin als Grundversorgerin weitergeleitet worden. Daraufhin habe es folgerichtig eine Nachberechnung des Stromverbrauches nach § 18 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) im Grundversorgungstarif gegeben, da die Beschwerdeführerin keinen anderen Tarif gewählt habe. Es habe sich dabei ein Rechnungsbetrag von 382,77 EUR ergeben.

Die Beschwerdeführerin habe die fehlerhafte Berechnung des Stromverbrauchs durch ihr pflichtwidriges Verhalten (Versäumen der Meldung der Änderung der Anlage an den Netzbetreiber) verursacht. Die Beschwerdeführerin habe nach Erstellung der streitgegenständlichen Rechnung über Monate eine Abrechnung im Grundversorgungstarif zugelassen. Ihr seien bereits mit der E-Mail vom 22. November 2011 die Alternativen zum Grundversorgungstarif [...] und [...] aufgezeigt worden.

Erst mit Anmeldung vom 1. Februar 2012 habe sich die Beschwerdeführerin für den ausschließlich per elektronischer Anmeldung zugänglichen Online-Tarif angemeldet. Diese Tarifumstellung sei kulanzzhalber bereits zum Anmeldedatum erfolgt, obwohl die besonderen Bedingungen zum Online-Tarif vorsähen, dass es einer Auftragserteilung durch den Kunden über das Internetportal der Beschwerdegegnerin (Angebot) und der schriftlichen Vertragsbestätigung (Annahme) durch die Beschwerdegegnerin, die spätestens 14 Tage nach Auftragserteilung durch den Kunden zu erfolgen habe, bedurft hätte. Eine rückwirkende Abrechnung in diesem Tarif sei nicht vorgesehen und wäre auch völlig unüblich.

Ein Ratenzahlungsangebot sei seitens der Beschwerdegegnerin mit E-Mail vom 15. März 2012 angeboten aber von der Beschwerdeführerin nicht genutzt worden.

Die Beschwerdeführerin hat hierauf auf ein Schreiben der von ihr gewählten Elektro-Fachfirma und des dort zuständigen Elektrikers verwiesen, in dem dargelegt würde, dass es sich bei den Heizungen um keine Direktheizungen handele und bisher keinerlei Probleme mit Stromanbietern bei der Umstellung auf diese Heizgeräte entstanden seien bzw. ein Tarif-

wechsel vorgenommen worden sei. Auch sei nicht erforderlich, dass der Stromanbieter von der Umstellung in Kenntnis gesetzt werde. Der Elektriker habe ihr versichert, dass die vorgenommenen Umstellungen nicht unrechtmäßig vorgenommen worden seien und er sich die Vorgehensweise der Beschwerdegegnerin nicht erklären könne. Es handele sich hier wohl um eine willkürliche Einzelentscheidung – vor allem in Bezug darauf, dass die Beschwerdeführerin darum gebeten habe, wenn schon die Tarifumstellung zum 1. Januar 2010 erfolgen müsse, sie zumindest in den günstigen Online-Tarif wechseln könne und somit die Rückrechnung auch über diesen Tarif berechnet werde.

Nach hiesiger Ansicht hat die Beschwerdeführerin mit der Nichtmeldung des Heizungsumbaus eine Pflichtverletzung begangen. Die AVBEltV sind unstrittig Vertragsbestandteil geworden und sehen eine entsprechende Meldepflicht vor. Die Beschwerdegegnerin hat auch nachvollziehbar dargelegt, dass für die neu eingebauten Heizungen der ursprüngliche Nachtspeichertarif nicht zur Anwendung kommen kann, da die Stromnutzung dieser Heizungen zu anderen Zeiten erfolgt. Dass sich die Beschwerdeführerin offensichtlich auf die Aussagen eines von ihr beauftragten, aber nicht von der Beschwerdegegnerin konzessionierten Elektrikers verlassen hat, kann der Beschwerdegegnerin nicht angelastet werden. Der Beschwerdeführerin war die Meldepflicht zudem bewusst, wie die unbestritten im September 2008 bei der Beschwerdegegnerin erfolgte Nachfrage belegt. Der genaue Zeitpunkt der Kenntniserlangung der Beschwerdegegnerin von dem Umbau kann aus hiesiger Sicht nicht abschließend beurteilt werden. Jedenfalls war aber spätestens zum 17. Oktober 2011 der Umbau bei der Beschwerdegegnerin aktenkundig, da zu diesem Datum die geänderte und streitgegenständliche Abrechnung erstellt wurde. Der Beschwerdeführerin wurden die möglichen Tarife für die eingebaute Heizung mit E-Mail vom 22. November 2011 durch die Beschwerdegegnerin bekannt gemacht. Eine Entscheidung für einen der Tarife außerhalb der Grundversorgung hat die Beschwerdeführerin allerdings erst zum 1. Februar 2012 ausgewählt. Nach § 38 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gilt bei Bezug von Strom über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, die Energie als von dem Unternehmen geliefert, das nach § 36 Abs. 1 EnWG berechtigt und verpflichtet ist (Ersatzversorgung). Der Grundversorger ist dabei berechtigt, für diese Energielieferung gesonderte Allgemeine Preise zu veröffentlichen und für die Energielieferung in Rechnung zu stellen. Für Haushaltskunden dürfen die Preise, die nach § 36 Abs. 1 Satz 1 EnWG festgelegt wurden, nicht übersteigen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und der Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Die Beteiligten gehen davon aus, dass der Zeitraum ab dem 1. Januar 2010 (spätester Erstnutzungstermin der umgebauten Heizung) bis zum 31. Januar 2012 (letzter Tag vor Anmeldung der Beschwerdeführerin zum Online-Tarif) über den Grundversorgungs-/Ersatzversorgungstarif abgerechnet wird. Für den Zeitraum nach dem 31. Januar 2012 kommt der von der Beschwerdeführerin gewählte Onlinetarif zur Anwendung.

Berlin, den 23.05.2012

Dr. Dieter Wolst  
Richter am BGH a.D.  
Ombudsmann